

Hygienekonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Augsburg-St. Petrus für private Nutzungen

1. Bezug

Das im folgenden ausgeführte Hygienekonzept gilt für das Kirchengebäude der St.-Petrus-Kirche in der Soldnerstraße 38 in Augsburg sowie für das zugehörige Grundstück ausschließlich für die Überlassung der Räumlichkeiten und des Grundstückes für private Nutzungen. Für alle anderen Nutzungen existieren eigene, ggf. abweichende Hygienekonzepte.

2. Verhältnis zu anderen Regelungen

Sollten Regelungen dieses Hygienekonzeptes im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen, gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern die gesetzlichen Vorschriften strengere Vorgaben enthalten.

Zur Vereinfachung von Vermietungen ersetzen die Regelungen dieses vorliegenden Hygienekonzeptes die Regelungen des Allgemeinen Hygienekonzeptes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus.

3. Verantwortliche Person

- a) Für jede private Nutzung der Räumlichkeiten ist eine Person zu benennen, welche die Verantwortung für die Nutzung der Räumlichkeiten und die Einhaltung der Hygieneregeln übernimmt. Diese Person hat die Übernahme der Verantwortung durch ihre Unterschrift zu bestätigen und haftet für aus der Nichtbeachtung der Regelungen möglicherweise entstehende Schäden.
- b) Insbesondere hat diese Person dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. alle im Rahmen der privaten Nutzung anwesenden Personen vorab über die geltenden Hygieneregeln informiert sind.
 - b. alle geltenden Hygieneregeln und alle weiteren einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachtet und umgesetzt werden.
 - c. nachvollziehbar ist, wer während der Nutzung der Räumlichkeiten anwesend war.
- c) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln. Sie haftet weder für die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier ausgeführten Regelungen noch für mögliche Folgen, die sich aus diesen Regelungen sowie deren Einhaltung oder Nichteinhaltung ergeben könnten.

4. Belegung der Räumlichkeiten

- a) Die Belegung und Nutzung der Räumlichkeiten ist nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften erlaubt.
- b) Die nutzende Gruppe muss einen festen und geschlossenen Personenkreis umfassen.
- c) In jedem Raum sind nur maximal so viele Personen gleichzeitig zulässig, wie dieser unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m zwischen den Personen fasst. Dies betrifft insbesondere auch die Küche und die WCs!
- d) Unbeschadet dessen ist der Aufenthalt auf maximal 45 Personen insgesamt beschränkt.
- e) Sämtliche Nutzungszeiten müssen vorab bei der Mesnerin, beim Pfarrer oder im Pfarramt angemeldet werden.
- f) Es dürfen ausschließlich die Räumlichkeiten genutzt werden, die bei der Anmeldung

der Veranstaltung angegeben wurden. Für die Nutzung freigegeben sind in der Regel lediglich Gemeindesaal, Küche und WCs sowie die zu diesen Räumlichkeiten führenden Zugänge.

5. Zulassung von Personen

a) Betretungsverbot

- Die Räumlichkeiten nicht betreten darf, wer möglicherweise an COVID-19 erkrankt, positiv getestet oder unter Quarantäne gestellt ist.
- Dies gilt auch für Personen, die Atemwegsprobleme haben, an einer Krankheit leiden, unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten 14 Tagen mit einem COVID-19-Erkrankten in Kontakt waren.

b) 3G Regel

- Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in der Stadt Augsburg dürfen nur Personen, die nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft, davon genesen oder aktuell negativ getestet sind, an einer Nutzung der Räumlichkeiten teilnehmen.
- Als Test sind anerkannt:
 - PCR-Tests, die vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurden,
 - PoC-Antigentests, die vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurden, oder
 - ein zugelassener, unter Aufsicht der verantwortlichen Person vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Getesteten Personen stehen gleich:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
 - noch nicht eingeschulte Kinder.

6. Mindestabstand und Maskenpflicht

- a) Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m zu Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, und das Bedecken von Mund und Nase mindestens durch eine medizinische Maske wird auch im Rahmen der privaten Nutzung empfohlen, soweit dies möglich ist.
- b) Sofern sich während der privaten Nutzung auch andere, nicht zum festen und geschlossenen Personenkreis der privaten Nutzung gehörende Personen im Gebäude aufhalten, **muss** bei möglichen Begegnungen mit diesen Personen der Mindestabstand eingehalten werden sowie Mund und Nase bedeckt werden. Dies ist insbesondere beim Benutzen von Zugangswegen, Fluren und WCs zu beachten.

7. Lüften

Es ist über die gesamte Dauer der Veranstaltung wiederholt und ausreichend zu lüften. In diesem Sinne wird empfohlen spätestens nach 30 Minuten für mindestens 10 Minuten gründlich zu lüften. Dabei sollten die Fenster soweit möglich auf gegenüberliegenden Seiten des Gebäudes ganz (und nicht nur in Kippstellung!) geöffnet werden.

8. Reinigung

Während der Nutzung der Räumlichkeiten und insbesondere beim abschließenden Aufräumen und Reinigen ist darauf zu achten, dass möglicherweise kontaminierte Flächen

gründlich gereinigt bzw. desinfiziert werden. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht ausschließlich Tische, Stühle, Bänke, Türklinken, Lichtschalter, Wasserhähne und WCs. Außerdem betrifft dies Geschirr, Besteck usw. – Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes) sicherzustellen, dass es auch im Rahmen der Reinigung nicht zu einer Kontamination kommen kann.

Die genauen Regelungen und der Umfang der Reinigung sind vor der Nutzung mit der Mesnerin abzusprechen.

9. Weitere Empfehlungen

Weiterhin dringend empfohlen werden folgende Maßnahmen:

- a) Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sollte durch Öffnen bzw. Fixieren der Türen sichergestellt werden, dass die kommenden bzw. gehenden Personen möglichst wenig Türklinken bzw. Türgriffen berühren müssen.
- b) Einhalten einer Händehygiene (Händewaschen, Hände desinfizieren)
- c) Einhalten der Hust- und Niesetikette
- d) Beschränkung des Kontaktes mit und Austausch von Gegenständen

Vom Hygieneausschuss beschlossen am 21.9.2021

Ich habe die Regelungen dieses Hygienekonzeptes gelesen und verstanden und übernehme wie in Ziffer 3 ausgeführt die Verantwortung für folgende Veranstaltung:

Veranstaltung:

Datum u. Zeit, d. Verantst.

Verantwortliche Person

Datum und Unterschrift: